Bischof bie Erlaubniß ab, so küßte ber Ministerial ben Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachsolger erössnete Reihe im Dienst: Amt treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, dis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de kamilia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Diensthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de kamilia sua nach Wilkführ (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12 über das Dienst: Andieten der nachgebornen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo ossicio, ad quod natus est. —

35

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Nitterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpslichten des neuen Kriegerstandes ziemzlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Nitterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Nitter von den Lehen zu stellen 258). Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Bergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht Srscheinen hatte den Berlust des Lehns zur Volge.

Die Landes Berfaffung mar ein Bild ber Reichs Berfaffung. Wie ben Kaifer die Reichs = Ministerialen umftanden, fo folgte

<sup>258)</sup> Const. de exped. Rom.: "Casu contigit, principes cum "militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat, "acerbe contendere, constringentes eos, multo plures "halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur "posse vel jure debere."

biesen wieder ihre Landes = Mitterschaft. Das Ganze griff ineinander. Die Nitterschaft batte sich in eine große Zunft geschlossen, zu der man nur geboren wurde 259).

Die Gewalt und der Besith ging immer von einem Hobern zu leben, und Jeder war zu einem bestimmten Stande geboren (eine veredelte Kasten-Berfassung). Dies und die Berzweigung mit der Kirche war das Wesen des Feudal-Spstems, dem man bald zu wenig, bald zu viele Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In biesem System war nun die Ritterschaft, die sideles, ber Rath des Landesberrn. So wie namlich das, was man Territorialherrn nennen kann, aus dem Mittelalter auftauchte, erhob sich auch von selbst die Ritterschaft. — Auch die Städte kamen mit der Zeit in den Rath der Landesherrn, ihre Geschichte wurde uns hier aber zu weit führen.

Aber nichts besteht ewig. Es erhob sich allmählig ein neuer Kriegerstand, die Soldner. Von Friedrich I. an fangt dieser Gebrauch allmählig an 260). Die Lehn Miliz war zu ungesügig und reichte auch für die Bedürsnisse nicht mehr bin. Als vollends der Kriegsdienst, vorzüglich durch die Ersindung des Pulvers, größtentheils ein Fußdienst ward und nur große Massen die Entscheidung gaben, trat die Lehn Miliz zurück, und die Ritterschaft erscheint uns nur noch in den Privilegien, die sie aus der Zeit, wo sie das durch Lehne und Dienstäuter besoldete Heer der Nation war, in die neuere Zeit herübergeretst.

Urfprunglich mochten biefe Colbner aus ben Reluitions: Gelbern, welche bie gu Saufe bleibende Ritterfchaft gab, befol-

<sup>259)</sup> Siehe überhaupt über bas Ritterwesen: Das Ritterwesen bes Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Berfassung, aus dem Französischen bes herrn de la Surne de Sainte Palaye, mit Unmerkungen, Zufähen und Borrede von Klüber, 3 Bde. Busch in g, Ritterzeit und Ritterwesen, 2 Bde.

<sup>60)</sup> S. v. Raumer Geschichte ber Hohenstaufen. Bb. 5. S. 486. ff. Hallam Geschichtliche Darftellung bes Zustandes von Europa im Mittelatter, überset von v. Palem. Bb. 1. S. 259. ff.

det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Soldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Nitterschaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Bestreitung der Geldbedurf-nisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Nitter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteurung kannte, machten sich steuersrei! So können sich Institutionen verknöchern!

## V. Der Bauer.

36

Der Begriff bes Bauern ist nicht zu allen Zeiten berselbe gewesen, und es durfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von bemselben zu geben. Gigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug bes Landesherrn, bes Feudal: Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Stadte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zusaleich die der Nation.

Bu welcher Beit zuerft in Deutschland Biele bes Bauern: ftandes bas echte Eigenthum ihrer Sofe verloren haben, Dies wird man immer vergeblich unterfuchen. Es liegt fcon in ber Natur ber Sache, bag im Laufe von Jahrhunderten eine Das tion nicht ftill feht, bas Eigenthum von einem gum andern wandert, in ben Sanden Gingelner fich großes Gigenthum mit Berrichafterechten bauft und Undere bagegen foviel tiefer fin fen. Bie wir es feit den Bedrangniffen des Beerbanns gewiß wiffen, bag allmablig bie mehrften fleinen Freien fich ben Gros Ben ergeben haben, fo find auch fruber abnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon bie Gintheilung ber Ration in einen freien und abhangigen Stand (Litonen) beweift es. Gelbftrebend waren biefe Beranderungen nun ba burchgreifender und ftrenger, wo Eroberung und ein fruberes Kolonat Spftem gewaltet hatte, als ba, wo nur der langfame Gang ber Beit gewirft hatte. Erfteres fand in der frankischen Berfaffung ftatt. Mus bem Breviarium rerum fiscalium, fo unter Karl bem Großen auf: genommen, ergiebt fich, bag eine Curtis, ein herrschaftlicher Sof,